

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);

hier: Allgemeinverfügung der Stadt Bayreuth zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100

Die Stadt Bayreuth als Kreisverwaltungsbehörde erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Stadt Bayreuth ordnet eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aller Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BayIfSMV an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche an, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind.
2. Abweichend hiervon müssen Beschäftigte, bei denen (partieller) Impfschutz besteht oder die innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren, mindestens einmal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Impfschutz in diesem Sinne gilt schon dann als ausreichend vorhanden, wenn im Anschluss an den Tag der Erstimpfung 12 weitere Tage vergangen sind. Die Erstimpfung reicht ab dem Zeitpunkt nicht mehr aus, zu dem die weiteren Impfschritte zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes laut Herstellerangaben nicht mehr ernsthaft geplant sind.
3. Das Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

II.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Das Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wird amtlich bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 24.03.2021 durch Aushang an den Amtstafeln der Rathäuser I und II der Stadt Bayreuth sowie durch Veröffentlichung im Internet (www.bayreuth.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (<http://www.kommunikation.bayreuth.de>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 24.03.2021



Brozat
Oberverwaltungsrätin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus I, Luitpoldplatz 13, Bayreuth aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

1. Die Stadt Bayreuth ist als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach dieser Rechtsvorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag sind insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert ist. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit COVID-19 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 in einer kreisfreien Stadt – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung von Beschäftigten in Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Maßgabe der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz in der kreisfreien Stadt Bayreuth hat sich in den vergangenen Tagen wie folgt entwickelt:

21.03.2021: 105,6

22.03.2021: 104,3

23.03.2021: 128,4

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich auch in der Stadt Bayreuth immer schneller ausbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten,

Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt.

Die Fallzahlen in der Stadt Bayreuth zeugen von einem dynamischen Infektionsgeschehen, das derzeit keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Bei einem Anhalten der Infektionslage kann ein Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems nicht ausgeschlossen werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind als verpflichtend in der 12. BaylFSMV ausgestaltet und stehen darüber hinaus mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Nicht nur die Ausweitung der Testkapazitäten durch sogenannte Schnelltests und Selbsttests, sondern auch die fortschreitende Impfung der Bevölkerung stellen zwar grundsätzlich eine Alternative dar, um einen ausreichenden Schutz vor einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Mutationen sicherzustellen. Aber aufgrund des nach wie vor noch nicht ausreichend vorhandenen Impfstoffes und der erst schrittweisen Ausweitung der Testkapazitäten für Jedermann sind diese Alternativen jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend.

3. Die Ausnahmeregelungen folgen unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylFSMV und der dort festgelegten Maßgabe, dass die Anordnung der Testpflicht den Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, zu berücksichtigen hat. Aus diesem Grund legt die Stadt Bayreuth fest, dass Beschäftigte, bei denen (partieller) Impfschutz besteht oder die innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt waren, lediglich einmal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden müssen..

Dabei gilt Impfschutz in diesem Sinne schon dann als ausreichend, wenn im Anschluss an den Tag der Erstimpfung 12 weitere Tage vergangen sind. Insoweit ist von einer Erstimpfung auch dann zu sprechen, wenn aufgrund der Herstellerangaben zum gewählten Impfstoff eine Zweitimpfung zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes nicht erforderlich ist.

Die Erstimpfung reicht allerdings ab dem Zeitpunkt nicht mehr aus, zu dem die weiteren Impfschritte zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes laut Herstellerangaben nicht mehr ernsthaft geplant sind. Von einem solch „nicht mehr ernst-

haften Planen" wird etwa auch dann ausgegangen, wenn der Termin zur Zweitimpfung vom Betroffenen schuldhaft nicht wahrgenommen wird.

4. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besonders eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

5. Die vorgenommene Befristung richtet sich nach den Regelungen des § 3 der 12. BayIfSMV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (<http://www.kommunikation.bayreuth.de>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Bayreuth, den 24.03.2021



Brozat
Oberverwaltungsrätin

Hinweise

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).